

 MOUNTAIN ICE-CREAM PREMIUM ICE-CREAM	<b>SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN  PRODUKTIONSÄÄUME</b>		
	3. Ressourcenmanagement Betrieb: Mountain Ice-Cream AG	Gültig ab: 6.11.2007	Arbeitsanweisung 04.04
		Bewilligungs-Nr.: 78456132	
		Freigabe durch: Elias Kneubühler	

## 1 Zweck

Durch Unfallverhütungsmassnahmen im baulichen Bereich können Unfälle und Berufskrankheiten verhindert werden.

## 2 Geltungsbereich

Gilt für den gesamten Betrieb.

## 3 Sicherheitstechnische Anforderungen an die Produktionsräume

- 1 Gegebenenfalls kann das Handbuch der Trägerorganisation für Planung, Projektierung und Betrieb von Käsereien dem Betriebsleiter bei Bauprojekten von Neu- und Umbauten eine hilfreiche Unterstützung bieten.

### Handbuch für Planung, Projektierung und Betrieb von Käsereien

- 2 In feuchten und nassen Räumen sind Fehlerstromschutzschaltungen (Fi-Schalter) eingerichtet.
- 3 In den Fabrikations- und Kellerräumen werden nur nassraumtaugliche Installationen und Geräte eingesetzt. Empfehlung mindestens IP 64 oder noch besser IP65.
- 4 Elektrische Leitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen sind mit isolierenden Gummi- oder Kunststoffprofilen abgedeckt.
- 5 Zuleitungskabel werden an einem Spanndraht an der Decke befestigt. Am Boden liegende Kabel bedeuten infolge Beschädigungsgefahr höchstes Unfallrisiko.
- 6 In allen Räumen ist eine dem heutigen Stand der Beleuchtungstechnik entsprechende künstliche Beleuchtung installiert.
- 7 Fussböden sind entsprechend der BfU-Dokumentation "Bodenbeläge" rutschsicher und weisen keine Stolperstellen auf.
- 8 Unvermeidbare Stolperstellen, Schwellen, Stufen und Treppen sind auffallend gekennzeichnet.
- 9 Herumliegende Gegenstände werden entfernt und geeignet aufbewahrt. Kabel, Schläuche und Leitungen werden nicht quer durch Arbeitsräume gelegt, sie verursachen Stolperstellen.
- 10 Verschüttete Milch oder Milchprodukte werden sofort aufgenommen oder weggespült.
- 11 Sturzseiten von Treppen sind durch mit Zwischenleisten versehenen Geländern gesichert. Bei Treppenöffnungen, Podesten, Zwischenböden und dergleichen beträgt die

# SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN PRODUKTIONSÄÄUME

3. Ressourcenmanagement

Gilt ab: 26.01.2011

Arbeitsanweisung 04.04

Version 1

Höhe der Absturzsicherung mindestens 1 m, und wo notwendig sind zudem ca. 10 cm hohe Bordleisten als Abrollschutz angebracht. Umwandete Treppen sind mit Handläufen versehen.

- 12 Leitern werden nur auf ebenen, widerstandsfähigen, gleitsicheren Flächen abgestützt und gegen Einsinken gesichert. Der Anlegewinkel von Leitern wird beachtet und Stehleitern werden vollständig aufgeklappt und standfest aufgestellt. Wacklige oder sonst beschädigte Leitern werden sofort repariert oder unbenutzbar gemacht.
- 13 Das Absenkloch (Käsedurchgabe) wird bei Nichtgebrauch tragfähig geschlossen, z.B. mit handlichem Scharnierdeckel, oder es wird mit einem wie oben umschriebenen, mindestens 1 m hohen Geländer umwehrt.
- 14 Bei UV-Strahlung zur Raumdesinfektion oder bei der Bestrahlung von Folien sind Öffnungen, an denen Strahlung austreten kann, unlösbar abgedeckt oder die Geräte werden benutzt, wenn sich kein Personal im Raum aufhält.
- 15 Feuerlöscher stehen je nach brennbarem Stoff und Grösse der Arbeitsstätte zur Verfügung.

## 4 Flucht- und Rettungswege

- 1 In allen nicht ausreichend natürlich beleuchteten Räumen sind Notleuchten, die bei Ausfall der Normalbeleuchtung selbständig einschalten, installiert. In kleineren Räumen können an Stelle von Notleuchten auch nachleuchtende Markierungen bei den Ausgängen angebracht werden.
- 2 Es wird empfohlen, wo immer möglich vorhandene Fenster in den Räumen zu belassen und die Türen in der oberen Hälfte zu verglasen.
- 3 Türen in Fluchtwegen lassen sich grundsätzlich in Fluchtrichtung öffnen.

## 5 Mitgeltende Dokumente

--